



Beistandschaftstag 2016

Arbeitsgruppe 16, Petra Birnstengel

Wechselmodell und Unterhalt – Dürfen/Müssen Fachkräfte der Beistandschaft Hilfestellungen bieten?

1	Unterhalt beim echtes Wechselmodell.....	2
1.1	Begriffsklärung.....	2
1.2	Aktuelle Rechtsprechung	2
1.3	Berechnungsbeispiel.....	4
2	Unterhalt beim erweiterten Umgang.....	6
2.1	Begriffsklärung.....	6
2.2	Aktuelle Rechtsprechung	6
2.3	Berechnungsbeispiel.....	10
3	Verfahrensrecht:.....	12
3.1	Einschlägige Vorschriften.....	12
3.2	Rechtsprechung	13
3.3	Handlungsempfehlungen für die Fachkräfte Beistandschaft	15
4	Beratung und Unterstützung beim Wechselmodell	16
4.1	Gesetzestext.....	16
4.2	Auszug aus DIJuF/ <i>Knittel/Birnstengel</i> /Themengutachten TG-1086	16
5	Sozialrecht – Relevanz des Betreuungsumfangs.....	19
5.1	Alleinerziehungszuschlag	19
5.2	Fahrtkosten	20
5.3	Kosten der Unterkunft	20
5.4	Regelbedarf	21
5.5	Unterhaltsvorschuss	21
5.6	Wohngeld	22
6	Exkurs: Hohe Kosten bei normalem Umgang	22

1 Unterhalt beim echten Wechselmodell

1.1 Begriffsklärung

Eingliederungs- oder Residenzmodell: Kind lebt vorwiegend in der Wohnung des betreuenden Elternteils, regelmäßig Besuche in der Wohnung des anderen Elternteils (BGH 12.3.2014 Rn. 16; s. Ziff. 2.2; „eine betreut, einer zahlt“)

Echtes/ strenges/paritätisches/symmetrisches Wechselmodell: Kind lebt im Wechsel im Haushalt der Mutter und im Haushalt des Vaters; die Eltern betreuen das Kind in etwa zu gleichen Anteilen und tragen in etwa zu gleichen Anteilen Verantwortung (BGH 5.11.2015, s. Ziff. 1.2 und Ziff. 2.2).

Unechtes/asymmetrisches Wechselmodell: die Betreuung durch den umgangsberechtigten Elternteil überschreitet wesentlich die übliche Umgangsregelungen (erweiterter Umgang, s. Ziff.2.1)

1.2 Aktuelle Rechtsprechung

BGH 5.11.2014 – XII ZB 599/13, JAmt 2015, 62 = FamRZ 2015, 236:

SV: s. Ziff. 2.; Im Ergebnis bejaht BGH das Vorliegen von erweitertem Umgang (43 % zu 57 %). Jedoch macht der BGH auch Ausführungen zur Unterhaltsberechnung beim Wechselmodell:

Nimmt jeder Elternteil etwa die Hälfte der Versorgungs- und Erziehungsaufgaben wahr, so **haften beide Elternteile** (wenn sie beide über EK verfügen) für den Barunterhalt des Kindes anteilig. Der Elementarbedarf ist auf Basis der Addition beider Einkommen zu ermitteln. Die Einkünfte beider Elternteile sind zusammen zurechnen und entsprechend bestimmt sich der Bedarf (Zahlbetrag; Regelbedarf) nach der DT. Diesem Bedarf sind die durch das Wechselmodell bedingte Mehrbedarfe hinzuzurechnen (Vorhaltekosten für Kinderzimmer, Fahrtkosten zwischen den beiden Wohnungen). Den Gesamtbedarf tragen die Elternteile im Verhältnis ihrer Einkommen und unter Berücksichtigung erbrachter Naturalleistungen – BGH 21.2.2005 – XII ZR 126/03).

OLG Dresden 29.10.2015 – 20 UF 851/15, FamRZ 2016, 470, nicht rechtskräftig

SV: Kinder sind 5 und 11 Jahre alt. Unstreitig Betreuung im wöchentlichen Wechsel. Mutter arbeitet 30 Stunden.

Der Mutter wurde die Entscheidungskompetenz zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche übertragen (§ 1628 BGB).

Da die Mutter vor Ausübung des WeMo Betreuungselternteil war, wird ihr ab WeMo eine Übergangszeit von 5 Monaten eingeräumt, um auf Vollzeit zu erweitern. Ab dem sechsten Monat wird ein Vollzeiteinkommen fiktiv zu Grunde gelegt.

Berechnung des Ausgleichsbetrags nach Vorgaben des BGH. Jedoch weitergehende Ausführungen zur Berechnung der erhöhten Wohnkosten beim WeMo und zur Behandlung von Kosten für Nachmittagsbetreuung (Az.: BGH XII ZB 565/15).

BGH 20.4.2016 – XII ZB 45/15, JAmt 2016, 400

Zur Verteilung des Kindergelds im Wechselmodell. Leitsätze:

„1. Der Anspruch eines Elternteils auf Ausgleich des dem anderen Elternteil gezahlten Kindergelds ist ein Unterhalt des familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs (Rn. 12).

2. Ein Anspruch auf Auskehrung des Kindergelds kann auch selbstständig geltend gemacht werden, wenn und solange es an einem unterhaltsrechtlichen Gesamtausgleich zwischen den unterhaltspflichtigen Eltern fehlt (Rn. 13).

3. Der auf den Betreuungsunterhalt entfallende hälftige Anteil am Kindergeld steht den Elternteilen beim Wechselmodell aufgrund der von ihnen gleichwertig erbrachten Betreuungsleistungen hälftig zu (= ein Viertel) (Rn. 31).

4. Die auf den Barunterhalt entfallende Hälfte des Kindergelds ist nach dem Maßstab der elterlichen Einkommensverhältnisse zu verteilen (Rn. 29). (Leits. der Red.)“

Umsetzung: Dem paritätisch mitbetreuenden Elternteil steht in jedem Falle ein Viertel des Kindergelds zu, auch wenn er nur über Einkünfte unterhalb des notwendigen Selbstbehalts verfügt und sich daher nicht am Barunterhalt beteiligen muss.

Zum Ausgleich der auf den Barunterhalt entfallenden Hälfte ist die Ermittlung der Haftungsanteile am Barunterhalt erforderlich, was einer Berechnung des Kindesunterhaltsanspruchs gleichkommt. Der das Kindergeld insoweit isoliert verlangende Elternteil muss die Haftungsanteile der Eltern am Barunterhalt darlegen und beweisen.

Die Ausführungen des BGH zum isolierten Ausgleich des Kindergelds gelten gleichermaßen für die Anrechnung des Kindergelds im Rahmen der Berechnung des Kindesunterhalts beim WeMo.

1.3 Berechnungsbeispiel für Wechselmodell

(nach Seiler FamRZ 2016, 1057 im Anschluss an die BGH 40.4.2016):

Kind ist 8 Jahre alt; Wechselmodell wird praktiziert;

Eink. der Mutter 2.000 EUR; M erhält Kindergeld; M zahlt Klavierunterricht 50 EUR;

Eink. des Vaters 3.000 EUR; V zahlt Hobby Sport 30 EUR.

Mehrkosten durch Wechselmodell: je 50 EUR für zusätzliches Zimmer bei beiden Elternteilen; 30 EUR für zusätzliche Fahrtkosten zwischen den Eltern, die V zahlt.

Ausgehend von einem Gesamtbedarf 680 EUR, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Regelbedarf nach DT: EK-Gruppe 10, da Gesamteinkommen 5.000 EUR; nach Altersstufe 2 also 615 EUR, abzgl. halbes Kindergeld = 520 EUR.
- Mehrkosten des WeMo: Bzgl Wohnen: da nur ein weiteres Zimmer hinzukommt (ein Zimmer ist ja auch ohne WeMo beim Tabellenbetrag berücksichtigt), also 50 EUR Mehrkosten (jeder Elternteil trägt davon 25 EUR); bzgl zusätzlicher Fahrten zwischen den Eltern 30 EUR.
- Mehrbedarf: 80 EUR (30 EUR Sport und 50 EUR Klavier).

Haftungsquoten:

V muss 1700 einsetzen (= 3.000 EUR – 1.300 EUR)

M muss 700 einsetzen (= 2.000 EUR – 1.300 EUR)

Anteil V 482 EUR, da 680 geteilt durch 2.400 mal 1.700 = 481,66 (= 71 %)

Anteil M 198 EUR, da 680 geteilt durch 2.400 mal 700 = 198,33 (= 29 %)

Wie sieht der Ausgleich aus?

V: 482 EUR – 25 EUR (Wohnen) – 30 EUR (Fahrtkosten) – 30 EUR (Sport) = 397 EUR

M: 198 EUR – 25 EUR (Wohnen) – 50 EUR (Klavier) + 95 EUR (= die Hälfte des Kindergelds für den Barbedarf) = 218 EUR.

Ausgleichszahlung V an M: 42 EUR (397 EUR – 218 EUR) : 2 = 89,50 EUR abzgl 47,50 EUR.

V zahlt demnach im WeMo: 482 EUR abzgl. ¼ Kindergeld 47,50 = 434,50 EUR.

Anders hierzu *Birnstengel*: Gesamtbedarf nur 600 EUR, da hier Einkommensgruppe 10 greift, und auch sonst vertreten wird, dass ab Stufe 2 pro weitere Stufe 10 EUR für Mehrbedarf zu verwenden ist (Wendl/*Dose* Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl. 2015, § 2 Rn. 462; OLG Brandenburg 2.9.2013 – 13 UF 136/12). Klavier und Sport sind daher durch hohen Regelbedarf abgedeckt. Vom Gesamtbedarf 600 EUR; Anteil V 425 EUR; Anteil M 175 EUR.

Genau wie die Hälfte des Kindergelds für die Betreuung, bleibt zunächst auch die Hälfte des Kindergelds für den Barunterhalt unberücksichtigt.

V: 425 EUR – 25 EUR (Wohnen) – 30 EUR (Fahrtkosten) – 30 EUR (Sport) = 340 EUR

M: 175 EUR – 25 EUR (Wohnen) – 50 EUR (Klavier) = 100 EUR.

Ausgleichszahlung V an M:

V stehen 71 % von dem auf den Barunterhalt entfallenden halben Kindergeld zu, also 67 EUR (71 % von 95 EUR = 67,45 EUR);

$(340 \text{ EUR} - 100 \text{ EUR}) : 2 = 120 \text{ EUR}$. Abzgl. 67 EUR (der Betrag, der dem Vater vom Kindergeld bzgl Barunterhalt zusteht); abzgl. 47,50 EUR (Anteil Kindergeld für Betreuung) = 5,50 EUR.

2 Unterhalt beim erweiterten Umgang

2.1 Begriffsklärung

„normaler“ (üblicher) Umgang:

- etwa 6 Tage, OLG Düsseldorf 18.5.2015 – II-7 UF 10/15, JAmt 2016, 169;
2-wöchentlich am Wochenende sowie 2-wöchentlich an einem Tag unter der Woche
- SFK 3 bis einschl. 10 Tage unter Einrechnung von Ferien pp (SFK 3, JAmt 2014, 555 [556])
- 5 bis 6 Tage (BGH 21.12.2005 – XII ZR 126/03; 28.2.2007 – XII ZR 161/04)

„erweiteter“ Umgang:

Regelmäßig Umgang in einem Umfang, der über das übliche Maß hinausgeht.

2.2 Aktuelle Rechtsprechung

BGH 12.3.2014 – XII ZB 234/13, JAmt 2014, 282 = FamRZ 2014, 917:

SV: Vater Polizist; bereinigtes EK 2.375 EUR; AmtsG: 120 % Mindestunterhalt; OLG 115 %; Kind ist an jedem zweiten WE von Fr bis So und darüber hinaus an zwei Tagen in der Woche beim Vater; ganztätig nur am Samstag des Umgangswochenende beim Vater; ansonsten ist das Kind immer entweder morgens oder abends bei der Mutter; Vater möchte keinen Unterhalt zahlen.

BGH:

Hauptverantwortung liege bei der Mutter. Solange bei dem betreuenden Elternteil das deutliche Schwergewicht der Pflege- und Erziehungsleistung liegt, bleibt es bei der alleinigen Barzahlungspflicht des anderen Elternteils, auch wenn der Umfang des Umgangs das übliche Maß überschreitet und der Umgang sich einer Mitbetreuung nähert (erweiterter Umgang).

Erweitertem Umgang kann wie folgt in der Unterhaltsberechnung Rechnung getragen werden:

- Bzgl Fahrt- und Unterbringungskosten (=Mehraufwand für Ausübung des erw. U.; keine Entlastung für betr. Elternteil) Herabstufung des Bedarfs um eine oder mehrere Einkommensgruppen der DT bzw hier Unterlassen einer Höherstufung wegen nur einer Unterhaltspflicht;

- Ob der Unterhaltsanspruch sich darüber hinaus weiter mindern kann, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil im Rahmen des erweiterten Umgangs Leistungen erbringt, mit denen er den Unterhaltsbedarf des Kindes teilweise auf anderer Weise als durch Zahlung einer Geldrente deckt (bspw. Verpflegungs- und sonstige bedarfsdeckende Aufwendungen; Entlastung für betreuenden Elternteil entscheidend) lässt der BGH offen. Grundvoraussetzung für eine Berücksichtigung ist, dass der Umgangselternteil die getragenen Aufwendungen substantiiert darlegt. Inwieweit der barunterhaltspflichtige Elternteil sonstige Aufwendungen für das Kind (insb. für Verpflegung) im Rahmen des erweiterten Umgangs geltend machen kann, bleibt weiterhin offen. Der Senat hat erkannt, dass seine bisherige ablehnende Auffassung hierzu in der Literatur Kritik erfahren hat. Abschließend zu entscheiden war die Frage im konkreten Fall nicht, weil derartige Aufwendungen nicht im Einzelnen geltend gemacht worden waren. Aufgrund der Andeutungen des BGH dürfte aber nunmehr die Tür dafür geöffnet worden sein, künftig eine entsprechende Anrechnung als teilweise Bedarfsdeckung während der Mitbetreuungszeiten vorzunehmen.

Ergebnis BGH im konkreten Fall: Es unterbleibt die Höherstufung wegen nur einer Unterhaltsverpflichtung. Schon mangels konkreten Vortrags keine Berücksichtigung von bedarfsdeckenden Aufwendungen.

OLG Karlsruhe 18.8.2014 – 18 WF 277/13, NZFam 2014, 1150

SV: Vater hat das zweijährige Kind jeden Tag von 7:30 bis 17:30 (= 10 Stunden); Mutter 17:30 bis 7:30 (= 14 Stunden).

Eindeutig feststellbar liege Übergewicht der tatsächlichen Fürsorge bei der Mutter. Der Verteilung der Tageszeiten komme keine entscheidende Bedeutung zu.

BGH 5.11.2014 – XII ZB 599/13, JAmt 2015, 62 = FamRZ 2015, 236:

SV: Betreuungsanteil Vater 47 %, Mutter 53 %, da Vater die Kinder an sechs von 14 Tagen betreut. Indizwirkung für Hauptverantwortung der Mutter; UVG-Träger als Antragsteller nimmt Vater in Regress. Vater arbeitet 30 Stunden in einem Call-Center für 1.150 EUR brutto.

BGH: Liegt der Schwerpunkt der Betreuung bei einem Elternteil, so ist der Barunterhaltsanspruch des Kindes allein nach dem EK des anderen Elternteils zu richten, auch

wenn der Umgang weit über den üblichen Umfang hinausgeht (so auch schon BGH 28.2.2007 – XII ZR 161/04)

Zum Ausgleich für den umfangreichen Umgang (notwendige Mehrkosten für Fahrten; Kosten für Vorhaltung und Ausstattung eines zusätzlichen Zimmers beim Umgangselternteil): Herabstufung oder Unterlassen einer an sich gebotenen Höherstufung (da nur eine unterhaltsberechtigten Person).

Zur Definition Wechselmodell: Entscheidende Bedeutung kommt der zeitliche Einsatz der Eltern bei der Betreuung des Kindes und wer die tatsächliche Betreuung schwerpunktmäßig leistet zu. Selbst wenn bei einer annähernd hälftigen Mitbetreuung das Schwergewicht der Betreuungsverantwortung noch bei einem Elternteil liegt, so liegt kein „echtes“ WeMo vor und es bleibt bei dem Grundsatz „einer betreut, einer zahlt“.

Im vorliegenden Fall wurde das Vorliegen eines Wechselmodells verneint. Dem Vater wird fiktives Einkommen im Rahmen einer Vollzeitstelle zugerechnet. Wegen der umfangreichen Kinderbetreuung ist der Vater jedoch nicht verpflichtet, über einen Vollzeitjob hinaus eine Nebentätigkeit auszuüben.

Eine Herabstufung um eine Einkommensgruppe kam nicht in Betracht, da die Leistungsfähigkeit nur aufgrund fiktiven Einkommens bejaht wurde und auch nur der UVG-Betrag verlangt wurde. Eine teilweise Erfüllung des Barunterhaltsanspruchs wurde vom Vater nicht konkret vorgetragen.

OLG Düsseldorf 18.5.2015 -II-7 UF 10/15, JAmt 2016, 169 = FamRZ 2016, 142

SV: Betreuung Vater 39 %, Mutter 61 %; Hauptverantwortung bei Mutter; Bereinigtes EK des Vaters 2.202 EUR. Wegen nur einer Unterhaltsverpflichtung eigentlich Höherstufung auf Gruppe 4;

OLG: Eine Herunterstufung wegen Unterbringungs- und Fahrtkosten wegen erw. U., Ergebnis: Gruppe 3.

Wegen Verpflegungsmehraufwand Abzug monatlich 30 EUR von der Barunterhaltspflicht. Ersparnis für betreuenden Elternteil wird pauschal berechnet; es sind nicht die konkreten Aufwendungen des Vaters fürs Essen relevant.

„Bedarfsdeckende Kosten, die vom Tabellenunterhalt in Abzug zu bringen sind, sind nur hinsichtlich des Verpflegungsmehraufwandes ersichtlich, den der Senat auf 30 € monatlich schätzt.

Der Unterhaltsanspruch nach der Düsseldorfer Tabelle deckt zu einem Teil von etwa 150 € auch den monatlichen Verpflegungsaufwand des Kindes. Insoweit tritt durch das erweiterte Umgangsrecht eine Entlastung ein, die der Senat auf 30 € schätzt, § 287 ZPO. Insoweit muss deshalb auch von dem Antragsgegner nicht weiter vorgetragen werden – was der Bundesgerichtshof verkennt, der in dem ihm zur Entscheidung vorliegenden Fall Sachvortrag vermisste (vgl. BGH JAmt 2014, 282 Rn. 39) - und kann nach Auffassung des Senats wohl auch nur schwerlich im Einzelnen vorgetragen werden. Selbstredend muss sich die hier anzunehmende Ersparnis dann an dem Tabellenunterhalt orientieren, nicht aber an den konkret aufgewandten Verpflegungskosten für das Kind. Keinesfalls kann der ersparte Aufwand etwa deshalb höher bemessen werden, weil beispielsweise im Haushalt des Unterhaltsberechtigten eine besonders aufwendige Versorgung gepflegt wird. Ansonsten könnte durch Luxusaufwendungen der Unterhalt aufgezehrt werden, ohne dass sich eine entsprechende Ersparnis auf Seiten des betreuenden Elternteils einstellt.

Geht man nun davon aus, dass bei einem normalen Umgangsrecht (2-wöchentlich am Wochenende sowie 2-wöchentlich an einem Tag unter der Woche) der volle Tabellenbetrag geschuldet bleibt, also bei einem Umgang von etwa 6 Tagen im Monat, und demgegenüber ein Umgangsrecht des Antragsgegners von etwa 12 Tagen im Monat besteht, dann ist eine Ersparnis des überwiegend betreuenden Elternteils für 6 Tage Verpflegung im Monat zu berücksichtigen. Diese ist mit 30 € anzusetzen (150 € monatlicher Verpflegungsaufwand nach der DT: 30 Tage x 6 Tage = 30 €).“

KG 11.12.2015 – 13 UF 164/15, JAmt 2016, 167

Das KG hält unter Auswertung und Bezugnahme auf BGH vom 12.3.2014 und 5.11.2014 fest, dass eine Herabstufung in der DT max. bis zum Mindestunterhalt gehen kann. Eine weitergehende Herabstufung auf Unterhaltsbeträge unterhalb des Mindestunterhalts geht auch nicht bei Wahrnehmung erweiterten Umgangs.

Der erweitert den Umgang ausübende Elternteil darf nicht nur Teilzeit arbeiten gehen, wenn er so nicht den Mindestunterhalt aufbringen kann.

(Anmerkung: Volljob plus Nebenjob fordert bei erweitertem Umgang auch nicht BGH 5.11.2014 unter Bezug auf BGH 24.9.2014 – XII ZB 111/13).

2.3 Berechnungsbeispiel für erweiterten Umgang

Sachverhalt:

Kind ist 8 Jahre alt; Betreuungszeiten: Mutter 60 %; Vater 40 %.

Eink. der Mutter 2.000 EUR; M erhält Kindergeld; M zahlt Klavierunterricht 50 EUR;

Eink. des Vaters 3.000 EUR; V zahlt Hobby Sport 30 EUR;

Mehrkosten durch erweiterten Umgang: Für Zimmer bei Vater 50 EUR; zusätzliche Fahrtkosten iHv 30 EUR zwischen den Eltern zahlt V. V hat keine weiteren Unterhaltsverpflichtungen.

Lösungsvorschlag:

Vater ist allein barunterhaltspflichtig; grundsätzlich Höherstufung von fünfte (366 EUR) in sechste Gehaltsgruppe 397 EUR (Zahlbetrag).

Vater hat Mehrkosten durch Umgang (Zimmer und Fahrtkosten = 50 + 30 = 80 EUR).

Daher wird wieder herabgestuft bzw es kann die Höherstufung unterbleiben. Daher Fünfte Gehaltsstufe, Zahlbetrag = 366 EUR (also nur 30 EUR weniger für 80 EUR Mehrkosten!).

Der Mehrbedarf für Sport und Klavier (30 + 50 = 80 EUR) ist entsprechend der Einkommen der Eltern zu quoteln.

$V \ 3000 - 366 - 1300 = 1334 \Rightarrow 80 \text{ geteilt durch } 2034 \text{ mal } 1334 = \text{Anteil } 52 \text{ EUR}$

$M \ 2000 - 1300 = 700 \Rightarrow 80 \text{ geteilt durch } 2034 \text{ mal } 700 = \text{Anteil } 28 \text{ EUR}$

V zahlt schon 30 EUR für Sport, daher Ausgleich des Mehrbedarfs: V muss noch 22 EUR an M zahlen.

Insgesamt „kostet“ V die erweiterte Betreuung 498 EUR (366 EUR + 50 EUR Zimmer + 30 EUR Fahrtkosten + 52 EUR Mehrbedarfsanteil).

Alternativ: Es werden vom Mehrbedarf bereits 40 EUR aus dem Tabellenbetrag gedeckt (da Stufe 5). Nur noch 40 EUR sind als Mehrbedarf auf die Eltern aufzuteilen. V müsste daher nur 26 EUR und M noch 14 EUR tragen. V zahlt mit dem Sportverein folglich schon 4 EUR „zu viel“.

Fallabwandlung:

Der erweiterte Umgang des V erstreckt sich auf 20 Abendessen im Monat und dies macht er auch als besondere Aufwendungen des erweiterten Umgangs geltend.

Ausgangsüberlegung: Sechs Abendessen sind auch beim normalen Umgang üblich.

Um zu bestimmen, in welcher Höhe die Aufwendungen für die Verpflegung bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen sind, kann auf § 2 SvEV zurückgegriffen werden. Nach § 2 Abs. 1 SvEV wird der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung für das Abendessen mit 93 EUR festgesetzt, wobei im vorliegenden Fall allerdings noch zu berücksichtigen ist, dass K erst acht Jahre ist, sodass auf § 2 Abs. 2 Nr. 3 (40 %) zurückgegriffen werden sollte. Die Verpflegungspauschale für 14 Abendessen beträgt daher 17,40 EUR (40 % von 93 EUR = 37,20 EUR; durch 30 mal 14 = 17,36 EUR). V dürfte daher die 17,40 EUR von seiner Unterhaltspflicht abziehen.

OLG Düsseldorf hat für Kind der ersten Altersgruppe geschätzt, dass im Tabellenbetrag 150 EUR für die Verpflegung vorgesehen ist. Das entspricht 5 EUR pro Tag.

Weiteres Berechnungsbeispiel bei Wendl/*Dose* Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl. 2015, § 2 Rn. 450, dort Beispiel 2.

3 Verfahrensrecht:

3.1 Einschlägige Vorschriften

§ 1629 Abs. 2 S. 2 BGB zur Vertretungsbefugnis der Eltern

„Steht die elterliche Sorge für ein Kind den Eltern gemeinsam zu, so kann der Elternteil, **in dessen Obhut** sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen.“

§ 1713 Abs. 1 S. 2 BGB zum Antragsrecht Beistandschaft

„Steht die elterliche Sorge für das Kind den Eltern gemeinsam zu, kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden, **in dessen Obhut** sich das Kind befindet.“

§ 1628 BGB zur Entscheidungsbefugnis eines Elternteils

„Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die **Entscheidung einem Elternteil übertragen**. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.“

§ 1629 Abs. 2 S. 1 BGB iVm § 1795 Abs. 1 Nr. 1 BGB zur **Ergänzungspflegschaft**

§ 1629 Abs. 2 S. 1 BGB

„Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist.“

§ 1795 Abs. 1 Nr. 1 BGB

„Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten:

1. bei einem Rechtsgeschäft zwischen seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht, [...]

3. bei einem Rechtsstreit zwischen den in Nummer 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der in Nummer 2 bezeichneten Art.“

3.2 Rechtsprechung

BGH 21.12.2005 – XII ZR 126/03, JAmt 2006, 415

„[9] Betreuen die Eltern ihr Kind dagegen in der Weise, dass es in etwa gleichlangen Phasen abwechselnd jeweils bei dem einen und dem anderen Elternteil lebt (sog. Wechselmodell), so lässt sich ein Schwerpunkt der Betreuung nicht ermitteln. Das hat zur Folge, dass kein Elternteil die Obhut im Sinne des § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB innehat. Dann muss der Elternteil, der den anderen für barunterhaltspflichtig hält, entweder die Bestellung eines Pflegers für das Kind herbeiführen, der dieses bei der Geltendmachung seines Unterhaltsanspruchs vertritt, oder der Elternteil muss beim Familiengericht beantragen, ihm gemäß § 1628 BGB die Entscheidung zur Geltendmachung von Kindesunterhalt allein zu übertragen.“

OLG Köln 21.3.2014 – 4 UF 1/14, FamRZ 2015, 859

„In einem von dem Kindesvater angestregten Kindesunterhaltsabänderungsverfahren ist die Kindesmutter in der Regel nicht für das unter gemeinsamer Sorge stehende minderjährige Kind vertretungsberechtigt, wenn die Obhut über das Kind durch das sog. Wechselmodell geprägt wird.

Die Frage, bei welchem der getrennt lebenden Elternteile sich das Kind in "Obhut" i. S. von § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB befindet, beurteilt sich danach, bei wem von ihnen der deutliche Schwerpunkt der tatsächlichen Fürsorge und Betreuung liegt, also wer von ihnen sich vorrangig um die Befriedigung der elementaren Bedürfnisse des Kindes kümmert (Anschluss an BGH, FamRZ 2007, 707); ein deutliches Schwergewicht der Betreuung ist bei einem Betreuungsanteil von 57% eines Elternteils in zeitlicher Hinsicht nicht anzunehmen.

Zur ordnungsgemäßen Vertretung eines im Wechselmodell lebenden minderjährigen Kindes in einem gegen dieses gerichteten Unterhaltsabänderungsverfahren bedarf es **in der Regel** der Bestellung eines **Ergänzungspflegers**.“

OLG Celle 20.8.2014 – 10 UF 163/14, FamRZ 2015, 590

„Liegt der Schwerpunkt der tatsächlichen Obhut bei keinem der im Rahmen eines sog. Wechselmodells das Kind betreuenden Elternteile und ist damit keiner der Elternteile in Verfahrensstandschaft für das Kind nach § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB handlungsbefugt, kann einem Elternteil gemäß § 1628 BGB die Entscheidung zur Geltendmachung von Kindesunterhalt familiengerichtlich übertragen werden.“

„[Rn. 6] Auch bei einem geringfügigen Überhang des Betreuungsanteils im behaupteten Umfang von 6 % wäre jedenfalls noch von „etwa gleichlangen“ Phasen der Betreuung auszugehen.“

„[Rn. 7] Entweder ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers für das Kind herbeizuführen oder derjenige Elternteil, der den anderen für barunterhaltspflichtig hält, muß gemäß § 1628 BGB die familiengerichtliche Übertragung der Entscheidung zur Geltendmachung von Kindesunterhalt herbeiführen.“

OLG Hamburg 27.10.2014 – 7 UF 124/14, JAmt 2014, 653

„1. Wenn die gemeinsam sorgeberechtigten Kindeseltern ein echtes Wechselmodell praktizieren und der eine Elternteil Ansprüche des Kindes auf Barunterhalt gegen den anderen Elternteil gerichtlich geltend zu machen beabsichtigt, hat er die Wahl, ob er entweder die Bestellung eines Pflegers für das Kind herbeiführt oder ob er nach § 1628 BGB bei dem Familiengericht beantragt, die Entscheidung über die Geltendmachung von Kindesunterhalt auf ihn allein zu übertragen. Das **Wahlrecht** zwischen diesen beiden Möglichkeiten ist nicht durch besondere Kautelen eingeschränkt (BGH, 21. Dezember 2005, XII ZR 126/03, NJW 2006, 2258).

2. Die Übertragung der Entscheidung nach § 1628 BGB kann auch durch einstweilige Anordnung erfolgen.“

OLG Brandenburg 13.7.2015 – 3 UF 155/14, JAmt 2015, 576

„Die Beweislast für die eigene überwiegende tatsächliche Fürsorge liegt bei dem Elternteil, der Unterhalt für das Kind verlangt. Wird der Beweis für bestimmte Monate nicht erbracht, so fehlt für diese Monate die Verfahrensführungsbefugnis für die Geltendmachung von Kindesunterhalt.“ (Leits. JAmt)

SV: Die noch verheirateten, aber getrennt lebenden Eltern streiten um Kindesunterhalt. V hat sich darauf berufen, dass er in gleicher Weise wie die M – ua bedingt durch ihre Berufstätigkeit – an der Betreuung und Versorgung der beiden Kinder L und B im Mai und Juni 2011 beteiligt war. Die Mutter als ASt brachte hierzu lediglich vor, die Kinder allein betreut zu haben.

Bringt der Kindesunterhalt fordernde Elternteil nicht den aufgrund Bestreitens durch die Gegenseite erforderlichen Beweis dafür, dass der Schwerpunkt der Betreuung bei ihm liegt, so ist mit einer abweisenden Entscheidung des Gerichts mangels Verfahrensführungsbefugnis zu rechnen.

3.3 Handlungsempfehlungen für die Fachkräfte Beistandschaft

Rechtliche Ausgangslage:

Fazit aus Gesetz und Rechtsprechung: Beim Wechselmodell hat kein Elternteil die Befugnis zur Vertretung des Kindes in Unterhaltssachen und keines Antragsrecht bzgl. Beistandschaft. Zur Geltendmachung von Kindesunterhalt ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers oder die Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach § 1628 BGB erforderlich.

Alt.: Ein Elternteil macht einen Ausgleichsanspruch gegen den anderen Elternteil geltend und eben keinen Anspruch des Kindes auf Unterhalt. Hierzu SFK 3, JAmT 2014, 555 und Ziff. 5.3 des DIJUF/*Knittel/Birstengel* Themengutachten, Stand: 8/2014, TG-1086; wird von einigen Gerichten, bspw. OLG Frankfurt aM, praktiziert; andere bestellen Jugendamt als Ergänzungspfleger, bspw. AG Wismar.

Möchte ein gemeinsam sorgeberechtigter Elternteil eine Beistandschaft einrichten, so ist zu klären, ob der Schwerpunkt der Betreuung bei diesem Elternteil liegt. Bei Wechselbetreuung mit identischen Zeitanteilen bzw. gleichwertiger Erziehungsverantwortung hat kein Elternteil die Obhut über das Kind iSv § 1713 Abs. 1 S. 2 BGB mit der Folge, dass kein Antragsrecht für eine Beistandschaft besteht. Folgerichtig kann das Jugendamt allenfalls im Rahmen der Beratung für die Eltern tätig werden (hierzu s.u. Ziff. 4).

Ist eine Beistandschaft einzurichten und soll Unterhalt geltend gemacht werden, so kann die prozessuale Hürde zu einer erfolgreichen gerichtlichen Geltendmachung nur dann überwunden werden, wenn Behauptungen der Gegenseite, gleichwertige Betreuungsleistungen seien erbracht worden, im Einzelnen mit Beweisangeboten konkret bestritten werden können. Wie substantiiert hier vorzutragen ist, kann dem unter Ziff. 3.2 aufgeführten Beschluss des OLG Brandenburg vom 13.7.2015 entnommen werden.

Ist die verfahrensrechtliche Hürde überwunden, so muss sich der Beistand als nächstes darauf einstellen, dass die Gegenseite umfangreiche Betreuungsleistungen („erweiterter Umgang“) bei der Barunterhaltspflicht angerechnet haben möchte. Vorgehend sollte dies ggf. – soweit überhaupt möglich – bereits mit Herabstufung in der Düsseldorfer Tabelle berücksichtigt werden (BGH 12.3.2014 Ziff. 2.2).

4 Beratung und Unterstützung beim Wechselmodell

4.1 Gesetzestext

§ 18 Abs. 1 SGB VIII

„(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung
1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen, [...].“

4.2 Auszug aus DIJuF/*Knittel/Birstengel*/Themengutachten TG-1086

Frage 7 aus DIJuF/*Knittel/Birstengel*/Themengutachten Kindesunterhalt – Wechselmodell oder umfangreiche Mitbetreuung – Abgrenzung und allgemeine Rechtsfolgen, TG-1086, abrufbar unter www.KiJuP-online.de

7 Haben Elternteile bei praktizierter „echter“ Wechselbetreuung einen Anspruch auf Beratung gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII?

7.1 Gesetzestext und Meinungsstand in der Literatur

Auf den ersten Blick könnten Zweifel angebracht sein, ob Eltern in diesem Fall überhaupt den Anspruch auf Beratung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII haben können: Die Vorschrift nennt als Berechtigte „Mütter und Väter, die *allein* für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen“.

Da eine Wechselbetreuung in aller Regel bei gemeinsamer Sorge verabredet wird, entfällt die erstgenannte Variante. Es käme deshalb nur in Betracht, dass sie „*allein für ein Kind oder einen Jugendlichen tatsächlich sorgen*“.

Ob dies nach dem Sinn der Vorschrift wirklich angenommen werden kann, wenn beide Eltern mit gleichen Zeitanteilen für das Kind sorgen, lässt sich jedenfalls der einschlägigen *Kommentarliteratur* nicht entnehmen, wie folgende Fundstellen zeigen:

- ■ „Zweck des § 18 ist es, einen besonderen Beratungsbedarf zu decken, der bei einem Elternteil dann besteht, wenn er die alleinige Personensorge hat, auch wenn er die tatsächliche Betreuung des Kindes zusammen mit dem anderen Elternteil ausübt, also nicht alleinerziehend ist.“ (LPK-SGB VIII/Kunkel 5. Aufl. 2014 SGB VIII § 18 Rn 1)
- ■ „Ausreichend ist, dass ein Elternteil tatsächlich allein für ein Kind sorgt, auch wenn er weiterhin mit dem anderen Elternteil rechtlich gesehen die gemeinsame Sorge ausübt.“ (Wiesner/Wiesner 2011, § 18 Rn 6)
- ■ „Bei der 2. Alt. des Abs. 1 besteht i.G. zur ersten ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern, das jedoch nur ein Elternteil allein ausübt. Dieser Elternteil, der nicht allein sorgeberechtigt ist, aber tatsächlich allein für Kd. oder Jgdl. sorgt, hat also die Berechtigung nach § 18“ (Happe ua/Saurbier, Stand: 04/2012, Erl § 18 Rn 20)
- ■ „Tatsächliche Alleinsorge: Hier wird nicht auf die rechtliche, sondern auf die tatsächliche Situation abgestellt, die sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls richtet. Sie ist zB dann gegeben, wenn

- –1. zwar beide Eltern durch Heirat oder gemeinsame Sorgeerklärung sorgeberechtigt sind, aber infolge ihres Getrenntlebens faktisch nur ein Elternteil die elterliche Sorge allein ausübt,
- –2. ein nichteheliches Kind mit Einverständnis seiner allein sorgeberechtigten Mutter bei dessen Vater lebt,
- –3. ein Kind mit Einverständnis oder Duldung des/der Sorgeberechtigten bei dem Elternteil lebt, dem die elterliche Sorge durch Gerichtsentscheid gem. §§ [1671](#), [1672](#), [1666](#), [1666a](#), [1680](#) Abs. [3](#) BGB genommen wurde; hier ist seitens des Jugendamts allerdings zu prüfen, ob ein Vorgehen nach § [1696](#) Abs. [2](#) BGB oder nach § [8a](#) Abs. [3](#) SGB VIII in Betracht kommt.“ (Fieseler ua/Schleicher Stand: 12/2012, § [18](#) SGB VIII Rn 8)
- ■ „Die tatsächliche Alleinsorge besteht immer dann, wenn ein Elternteil die Alleinsorge faktisch ausübt. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn den Eltern zwar die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, ein Elternteil sie bei Getrenntleben – ohne dass eine familiengerichtliche Entscheidung nach §§ [1671](#), [1672](#) BGB ergangen ist – jedoch alleine ausübt.“ (Schellhorn ua/Fischer 2012, § [18](#) SGB VIII Rn 12 f)

Daraus wird ersichtlich, dass der Fall der Wechselbetreuung in keinem der führenden Kommentare zum SGB VIII ausdrücklich gewürdigt wird. Vielmehr scheint die *Tendenz der Erläuterungen* eher gegen die Bejahung eines Beratungsanspruchs zu sprechen.

7.2 Argumente für einen Beratungsanspruch

Allerdings ist fraglich, ob dies zu einem befriedigenden Ergebnis führt. Der *Beratungsbedarf* ist offensichtlich vorhanden. Das gilt umso mehr, wenn man die Lösung – wie die neuere Literatur – nicht über einen Unterhaltsanspruch des Kindes, sondern über einen familienrechtlichen Ausgleichsanspruch sucht. Denn in diesem Fall kann weder über eine – wegen mangelnder Obhut eines Elternteils ohnehin gem. § [1713](#) Abs. [1](#) BGB ausgeschlossene – Beistandschaft noch über eine Ergänzungspflegschaft Abhilfe geschaffen werden. Hinzu kommt: Jedenfalls in der Phase, in der der jeweilige Elternteil das Kind bei sich hat, sorgt er tatsächlich allein für dieses (wenngleich die Gesamtsituation nicht mit einem alleinerziehenden Elternteil zu vergleichen ist, den die vorgenannten Fundstellen letztlich im Blick haben).

Hält man diese Prämisse für tragfähig, müsste der Beratungsanspruch allerdings *durchgängig* bestehen. Es würde schon an trockenen britischen Humor (s. auch „Monty Python“) grenzen, würde die Beratungsperson beim Jugendamt den um Beratung nachsuchenden Elternteil fragen: „Befindet sich das Kind heute entsprechend dem vereinbarten Betreuungsturnus bei Ihnen? Falls nicht, kommen Sie nächste Woche wieder vorbei.“

Im Übrigen ist zu bedenken: Würde man bei abwechselnder Betreuung mit exakt gleichen Zeitanteilen von vornherein einen Beratungsanspruch ablehnen, ergäbe sich ein etwas merkwürdiger *Wertungswiderspruch*. Würde ein Elternteil nämlich geltend machen, dass das Kind an vier von sieben Tagen in der Woche bei ihm sei, müsste man den Beratungsanspruch nach allgemeinen Grundsätzen bejahen. Verschieben sich die Zeitanteile hingegen geringfügig um nur einen halben Tag zum Verhältnis 3,5 : 3,5 Tagen, wäre der Beratungsanspruch abzulehnen. Ein wirklich überzeugendes Ergebnis könnte man dies kaum nennen.

Kommt man zum Ergebnis, dass bei *großzügiger Auslegung* des § [18](#) Abs. [1](#) Nr. [1](#) SGB VIII auch die hier in Rede stehenden Fälle vom Beratungsanspruch erfasst werden, müsste die Beratung jedenfalls dem Elternteil gewährt werden, der sich als erster an das Jugendamt wendet. Falls auch der andere Elternteil an dasselbe Jugendamt mit einem identischen Wunsch heran-

tritt, wäre es eine pragmatische Lösung, die Eltern zum Versuch einer Einigung an einen Tisch zu bekommen. Es wäre jedenfalls kaum vorstellbar, dass unterschiedliche Personen ein und desselben Jugendamts jeweils den Vater und auf der anderen Seite die Mutter beraten. Insoweit unterscheidet sich die Situation von einer Beistandschaft, die bisher von einer Sachbearbeitungsperson geführt wurde und nun beendet ist. Tritt wegen Obhutswechsels nunmehr der andere Elternteil an das Jugendamt heran und beantragt eine Beistandschaft, sollte schon aus Stilgründen eine andere Mitarbeiterin oder ein anderer Mitarbeiter des Jugendamts diese Aufgabe übernehmen.

Hält man hingegen einen *Beratungsanspruch* bei identischen Zeitanteilen ungeachtet der vorstehend genannten gedanklichen Brücke im Hinblick auf den allgemeinen Gesetzeszweck *für nicht gegeben*, wäre allerdings noch folgende Überlegung zu prüfen:

Der BGH hat betont, dass es in den hier interessierenden unterhaltsrechtlichen Zusammenhängen darauf ankomme, ob ein Elternteil die *Hauptverantwortung* für ein Kind trägt. Hierbei komme der zeitlichen Komponente der Betreuung indizielle Bedeutung zu, ohne dass die Beurteilung sich allein hierauf zu beschränken brauche (vgl oben Ziff. 1.2 und Frage 3).

Könnte ein Elternteil solche Punkte glaubhaft vorbringen, die dafür sprechen, dass er letztlich die *Hauptverantwortung* für das Kind trage, obwohl im Übrigen eine zeitanteilig identische Betreuung praktiziert wird, könnte man gleichfalls zum Ergebnis kommen, dass dieser Elternteil – und nur er – *Anspruch auf Beratung* hat, weil er tatsächlich allein für das Kind sorgt.

Lassen sich solche Anhaltspunkte im vorgenannten Sinne nicht finden und ist das Jugendamt zudem der Meinung, dass bei Wechselbetreuung mit identischen Zeitanteilen weder der Wortlaut noch der Sinn des § 18 Abs. 1 Nr 1 SGB VIII erfüllt sei, müsste dann allerdings folgerichtig der *Beratungsanspruch* abgelehnt werden.

Dass dies freilich zu einem unbefriedigenden Ergebnis führt, wurde eingangs bereits dargelegt.“

Hierzu auch DIJuF-Rechtsgutachten JAmt, 2015, 549.

Ergebnis: Nach Auffassung des DIJuF kann der Beratungs- und Unterstützungsanspruch bejaht werden.

5 Sozialrecht – Relevanz des Betreuungsumfangs

5.1 Alleinerziehungszuschlag

Nach § 21 Abs. 3 SGB II gilt: „(3) Bei Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und **allein** für deren Pflege und Erziehung **sorgen**, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen 1. in Höhe von 36 Prozent des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Bedarfs, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben, oder 2. in Höhe von 12 Prozent des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Bedarfs für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz als nach der Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 Prozent des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Regelbedarfs.“

In den Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit heißt es hierzu (Stand: 20.7.2016):

„Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteilen, die sich in **zeitlichen Intervallen von mindestens einer Woche** bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln (Wechselmodell), ist der Mehrbedarf jeweils in halber Höhe anzuerkennen. Die Elternteile teilen sich zwar die elterliche Sorge zu etwa gleichen Teilen, betreuen das Kind jedoch nicht gemeinsam. Hält sich das Kind überwiegend bei einem Elternteil auf, steht diesem grundsätzlich der volle Mehrbedarf zu.“

Nach dem BSG kommt **häufige Zubilligung des Alleinerziehungszuschlags** nur in Betracht, wenn das Betreuungsintervall mindestens eine Woche beträgt (BSG 3.3.2009 – B 4 AS 50/07 R). Anteilige Zuerkennung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende nur bei genau hälftiger Teilung der Kinderbetreuung und –erziehung (BSG 1211.2015 – B 14 As 23/14 R); die Eltern hatten eine Betreuung im Verhältnis 60:40 vereinbart und tatsächlich im Verhältnis von ca 56:44 betreut; das BSG verweist auf den BGH (5.11.2014 – XII ZB 599/13, JAmt 2015, 62 = FamRZ 2015, 236), der bei einer Betreuung von 57:43 ebenfalls kein Wechselmodell angenommen habe; also keine anteilige Zuerkennung des Alleinerziehungszuschlags.

5.2 Fahrtkosten

Fahrtkosten im Rahmen des (normalen oder erweiterten) Umgangs sind Mehrbedarf des Vaters nach § 21 Abs. 6 SGB II; je nach Umständen des Einzelfalls nur iH des günstigsten Bahntickets (BSG 18.11.2014 – B 4 AS 4/14 R).

Je nach Situation/Örtlichkeit sind Fahrtkosten mit dem PKW zugrunde zu legen. Es greift keine Bagatellgrenze (BSG 4.6.2014 – B 14 AS 30/13 R). Hinsichtlich der Höhe der Fahrtkosten orientiert sich das BSG an § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG), wonach die Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke beträgt. Maßgeblich ist danach nicht der Entfernungskilometer (einfache Strecke), sondern die tatsächlich zurückgelegte Wegstrecke (LSG NRW 21.3.2013 – B 14 AS 75/08 R). Das BSG billigte dem Vater Mehrbedarf iHv 27,20 EUR pro Monat zu (einfache Strecke 17 km; 17 Km x 4 x 0,20 EUR x 2 Besuche pro Monat = 27,20 EUR).

5.3 Kosten der Unterkunft

Höhere Wohnkosten, die einem umgangsberechtigten Elternteil wegen der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seinem Kind entstehen (hier: Kosten für eine größere Wohnung), stellen einen **zusätzlichen Bedarf dieses Elternteils** dar und sind nicht dem Wohnbedarf des Kindes zuzurechnen, wenn dieses seinen Lebensmittelpunkt bei dem anderen Elternteil hat (BSG 17.2.2016 – B 4 AS 2/15 R, FAmRZ 2016, 904). Anders noch SG Berlin 27.1.2016 – S 82 AS 17604/14, das die erhöhten Wohnkosten durch den Umgang als Bedarf des Kindes und nicht des Umgangsberechtigten angesehen hat.

In welcher Höhe der erhöhte Raumbedarf zu berücksichtigen ist, richtet sich nach dem Einzelfall. Kriterien für Ob und Bemessung des zusätzlichen Raumbedarfs sind der zeitliche Umfang der Ausübung des Umgangsrechts, das Alter der Kinder, ein etwa individuell erhöhter Raumbedarf für ein Kind und auch die Entfernung zum Haushalt des Elternteils (LPK-SGB II/*Berlit*, 5. Aufl. 2013, SGB II § 22 b SGB II Rn. 45). Dem LSG NRW (17.6.2008 – L 20 B 225/07 AS) erschien im Hinblick auf das Alter des Kindes (sechs Jahre) und dessen Persönlichkeit (Verhaltensauffälligkeiten) für den Umgang von Freitag bis Sonntag im zweiwöchigen Rhythmus ein eigenes Zimmer zwingend erforderlich und daher für den Vater eine kleine Zweizimmerwohnung (50 qm) für angemessen. Das LSG BW (27.5.2014 – L 3 AS 1895/14 ER-B, JAmt 2014, 595) billigte einen um 22,5

qm erhöhten Raumbedarf in einem Fall zu, in dem die drei Kinder regelmäßig mittwochs, jedes zweite Wochenende und während der Ferien bei dem alleinstehenden Vater übernachteten. Es gilt den Umgang zu ermöglichen und nicht zu optimieren, so das LSG BW.

(Anm: Im Unterhaltsrecht wird dem Umgang ausübenden Vater nur ein Wohnbedarf für Alleinstehende (allerdings von 50 bis 60 qm zugestanden). Nach dem BGH ist es typischerweise angemessen und ausreichend im Rahmen der Umgangskontakte in der dem individuellen Wohnbedarf des Unterhaltspflichtigen entsprechenden Wohnung unterzubringen (BGH 12.3.2014 s. Ziff. 2.2; OLG Brandenburg 13.7.2015 – 3 UF 155/14 Rn. 35).

5.4 Regelbedarf

Während eines Umgangs von mehr als 12 Stunden pro Tag besteht eine temporäre Bedarfsgemeinschaft mit dem Umgangselternteil und ein Bedarf des Kindes von 1/30 des Regelsatzes; In dieser Zeit ist die BG mit dem anderen Elternteil aufgehoben (BSG 2.9.2009 – B 14 AS 75/08 R; 12.6.2013 – B 14 AS 50/12 R; LSG Schleswig-Holstein 17.1.2014 – L 3 AS 114/11; zur Kürzung des Sozialgelds bei wechselnden Aufenthalten auch SozG Detmold 27.10.2014 – S 18 AS 1733/14 ER).

5.5 Unterhaltsvorschuss

Leistungen nach dem UVG sind nicht zu gewähren, wenn das Kind auch durch den anderen Elternteil in einer Weise betreut wird, die eine wesentliche Entlastung des den Unterhaltsvorschuss beantragenden Elternteils bei der Pflege und Erziehung des Kindes zur Folge hat (BVerwG 11.10.2012 – 5 C 20/11, NJW 2013, 405). Wird ein Kind im **Wechselmodell** betreut, so ist ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nicht gegeben (VG Bayreuth 20.7.2009 – B 3 K 08.708, zit. nach Giers FamRB 2012, 383, 385 Fn 26). Bei einem lediglich **erweiterten Betreuungsumfang** durch den Vater an 14 Tagen und 9 Nächten im Monat scheidet auch ein Anspruch auf UVG-Leistungen aus, da davon ausgegangen werden kann, dass die Entlastung der Mutter wesentlich ist und sich ein Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil nicht eindeutig feststellen lässt (VG Göttingen 17.12.2013 – 2 A 601/13, JAmt 2014, 109). Eine Alleinerziehung iS des UVG liegt regelmäßig dann vor, wenn ein Elternteil für die Betreuung und Versorgung des Kindes nach Qualität und Quantität eindeutig dominierend im Vordergrund steht und die etwaigen Betreuungsleistungen des anderen Elternteils dagegen lediglich als gelegentliches Mitwirken erscheinen, etwa im Rahmen von Besuchsaufenthalten (OVG Münster 15.12.2015 – 12 A 1053/14, FamRZ 2016, 1016). Keine Alleinerziehung, wenn

anderer Elternteil im wesentlichen Umfang an der erzieherischen Leistung mitwirkt – wenn auch die Fürsorgliche und erzieherische Hauptverantwortung beim anderen verbleibt (OVG Münster 15.12.2015 – 12 A 1053/14).

5.6 Wohngeld

Nach § 5 Abs. 4 WGG gilt (Fassung seit 1.1.2016):

„Betreuen nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern ein Kind oder mehrere Kinder zu annähernd gleichen Teilen, ist jedes dieser Kinder bei beiden Elternteilen Haushaltmitglied. Gleiches gilt bei einer Aufteilung der Betreuung bis zu einem Verhältnis von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln je Kind.“

6 Exkurs: Hohe Kosten bei normalem Umgang

Grundsatz: Verpflegung und weitere Kosten sind vom Umgangselternteil zu tragen.

Problem: Hohe Umgangskosten (Fahrt-; Hotelkosten) aufgrund weiter Entfernung;

Das Unterhaltsrecht darf dem Umgangsberechtigten nicht die Möglichkeit nehmen, sein Umgangsrecht faktisch auszuüben (BVerfGE FamRZ 2003, 1371 ff).

Kann der Unterhaltsverpflichtete und Umgangsberechtigte die Umgangskosten nicht aus dem ihm verbleibendem Anteil des Kindergelds decken, so kann sein Selbstbehalt maßvoll erhöht werden oder das unterhaltsrelevante Einkommen reduziert werden.